1056/AE XX.GP

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und PartnerInnen betreffend Erhaltung von Wettbewerb und Marktwirtschaft durch ein stärkeres Kartellrecht

Die hektischen Aktivitäten von SPÖ und ÖVP der letzten Zeit in Sachen Benzinpreissenkung haben erneut gezeigt, daß die bestehenden gesetzlichen Instrumente zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Preisabsprachen oder Verhaltenskartellen in Österreich nicht ausreichend sind. Daß eine Benzinpreissenkung nur per Notstandsgesetz und Amtsvollmacht für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von der Koalition durchzusetzen war, zeugt vom mangelnden Vertrauen der Bundesregierung in die Selbstregulierungskräfte der Marktwirtschaft, insbesondere aber vom fehlenden politischen Willen, einen funktionierenden Markt durch Schaffung eines wirksamen Kartellrechts zu ermöglichen.

Die plötzlichen Aktivitäten der Regierung können nicht über die jahrelangen Versäumnisse im Bereich der Kartellgesetzgebung hinwegtäuschen. Zusätzliche staatsinterventionistische Maßnahmen, wie von der Koalition im Preisgesetz vorgesehen, sind als Kapitulation vor den Anforderungen des Marktes und als Rückschritt in planwirtschaftliches Denken zu bewerten. Aber auch der vorliegende Entwurf für eine Novellierung des Kartellrechts entspricht nicht international vergleichbaren Regelungen für eine Gewährleistung des Wettbewerbs, wozu vor allem die Schaffung einer unabhängigen Kartellanwaltschaft gehört. Mit einem strengen Kartellrecht den Preisabsprachen daher wirksam entgegenzutreten, ist nach Ansicht der liberalen Abgeordneten ein Gebot der Stunde und steht überdies im Einklang mit der Entwicklung in der Europäischen Union.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang folgenden

## Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, in seinem Entwurf für eine Regierungsvorlage betreffend Änderung des Kartellgesetzes sicherzustellen, daß darin die folgenden Grundsätze jedenfalls verwirklicht sind:

- Einrichtung eines Bundeskartellanwalts, der zur Wahrung des Wettbewerbs von amtswegen verpflichtet ist, mit der Bevollmächtigung, alle zivilrechtlichen Verstöße gegen das Kartellgesetz, soweit sie ihm bekannt werden, aufzugreifen. Ebenso soll er ein volles Antragsrecht zur Kontrolle der Zusammenschlüsse haben. Seine Aufgabe ist der Schutz des Rechtsgutes "funktionierender Markt". Der Kartellanwalt hat als unabhängige Behörde mit Personal- und Budgethoheit weisungsfrei gestellt zu werden. Das Aufsichtsrecht liegt beim Bundesministerium für Justiz. Der Kartellanwalt hat der Öffentlichkeit jedes Jahr einen Bericht über die Entwicklung des Wettbewerbs der österreichischen Wirtschaft vorzulegen.
- Alle kartellrechtlichen Strafsachen sollen beim Landesgericht für Strafsachen Wien konzentriert werden.
- Einführung des Verbotsprinzips bei Kartellen, also auch bei sogenannten Wirkungs und Verhaltenskartellen,
- Weitgehende Einschränkung der Bereichsausnahmen, insbesondere bezüglich Banken, Versicherungen und Genossenschaften,
- Erweiterung des Begriffs des Bagatellkartells im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung,
- Abschaffung der unverbindlichen Verbandsempfehlungen sowie
- Neudefinition der Marktbeherrschung (z.B. Einbeziehung der Auslandsumsätze in die Schwellenwerte des § 42 bzw. 42a Kartellgesetz)."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den <u>Justizausschuß</u> vorgeschlagen.